

1 Allgemeines

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Werkzeugbau Müllner GmbH & Co. KG, im folgenden Lieferer genannt.
- 1.2 Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2 Angebot

- 2.1 Unsere Angebote sind in jeder Hinsicht freibleibend. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Skizzen und Zeichnungen, die zur Angebotsabgabe durch uns erstellt und zum Angebot beigelegt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht an andere weitergegeben werden.

3 Auftragserteilung

- 3.1 Aufträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn der Lieferer die Bestellung schriftlich bestätigt hat. Der Lieferer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus dem vom Besteller eingereichten Unterlagen (z.B. Zeichnungen) oder durch unklare oder mündliche Angaben ergeben.

4 Preise

- 4.1 Unsere Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
- 4.2 Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sämtliche Preisberechnungen erfolgen in Euro.
- 4.3 Der Mindestbestellwert beträgt 100€.

5 Werkzeuge

- 5.1 Werkzeuge sind in Raten von 3 Dritteln der Kosten zu bezahlen. Ein Drittel bei schriftlicher Auftragserteilung, ein Drittel bei Montagebeginn und ein Drittel nach Freigabe der Musterteile. Sofern Werkzeuge ganz oder teilweise vom Kunden bezahlt werden und somit sein Eigentum bleiben, gehen Instandsetzung oder Erneuerung, die durch natürliche Abnutzung bedingt sind, zu seinen Lasten.

6 Abnahme von Werkzeugen

- 6.1 Die Abnahme, wenn nicht anders vereinbart, hat bei uns im Hause zu erfolgen.

7 Zahlung

- 7.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zu bezahlen.
- 7.2 Sind bei Auftragserteilung andere Zahlungsbedingungen vereinbart, so gelten diese.
- 7.3 Bei verspäteter Zahlung behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vor.
- 7.4 Aufrechnung und Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

8 Lieferfrist

- 8.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Bestellung.
- 8.2 Die Lieferzeit verlängert sich automatisch, wenn für den Auftrag benötigte Unterlagen fehlen oder durch den Besteller geänderte oder neue Unterlagen nachgereicht werden, bei höherer Gewalt oder unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb unseres Handelns liegen (z.B. Betriebsstörungen, Erkrankungen, Verzögerung bei den Anlieferungen von Material, Streik, Aussperrung).
- 8.3 Wir teilen Lieferverzögerungen unverzüglich dem Besteller mit.

9 Teillieferungen

- 9.1 Teillieferungen sind zulässig.

10 Verpackung

- 10.1 Die Ware wird nach Vorgabe des Bestellers verpackt. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht wieder zurückgenommen.

11 Versand

- 11.1 Wenn nicht anders vorgeschrieben, bleibt die Art und Weise des Versandes unserem Ermessen vorbehalten. D.h., dass wir versuchen die Ware günstigst zu versenden.
- 11.2 Auf Wunsch wird eine Transportversicherung gegen Berechnung abgeschlossen.

12 Gewährleistung

- 12.1 Der Käufer ist verpflichtet, unsere Liefergegenstände sofort nach Liefereingang auf Mängel zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind auch entsprechende Stichproben vorzunehmen. Das Geltend machen von Mängeln ist nach schriftlicher Abnahme von Werkzeugen ausgeschlossen. Wir haben das Recht, kostenlos bis zu drei Mal nachzubessern. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann Minderung durch den Kunden verlangt werden.
- 12.2 Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder wegen gemäß Ziffer 12.1 erkennbarer Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die betreffenden mangelhaften Teile auf unser Verlangen an uns zurückzusenden. Versteckte Mängel, die auch nicht durch Stichproben erkennbar sind, sind uns unmittelbar nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängeln gilt die Lieferung unter Ausschluss von Ansprüchen wegen unvollständiger, unrichtiger und mangelhafter Lieferung als genehmigt.
- 12.3 Die Untersuchungs- und Rügepflicht erstreckt sich auch auf die Lieferung einer zu großen oder zu geringen Menge.
- 12.4 Sind die Liefergegenstände mangelhaft oder werden sie innerhalb der Verjährungsfrist bei Mängelansprüchen von 12 Monaten vom Liefertage an gerechnet schadhaft, so haben wir – nach unserer Wahl – bei Mängeln Ersatz zu liefern oder nachzubessern.
- 12.5 Aufwendungen für die Lieferung einer mangelfreien Sache haben wir in vollem Umfang zu tragen. Die Aufwendungen einer mangelfreien Sache insoweit, als die Lieferung der mangelfreien Sache am im Liefervertrag vereinbarten Erfüllungsort erfolgt. Kosten, die dadurch entstehen, dass die Liefergegenstände an einen anderen Ort gebracht wurden, trägt der Käufer.
- 12.6 Keine Ansprüche bei Mängeln des Käufers bestehen:
- (a) Bei Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung durch den Käufer oder seiner Abnehmer entstanden sind;
 - (b) Wenn gesetzliche oder von uns erlassene Einbau- und Behandlungsvorschriften von dem Käufer oder seiner Abnehmer nicht befolgt werden, es sei denn, dass der Mangel nicht auf diese Nichtbeachtung zurückzuführen ist;
 - (c) Wenn der Liefergegenstand aufgrund der Vorgaben des Käufers, insbesondere nach von ihm überlassenen Zeichnungen, erstellt wurde und der Mangel des Liefergegenstandes auf diese Vorgaben/Zeichnungen zurückzuführen ist.
- 12.7 Hat der Käufer uns wegen Rechten bei Mängeln in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel auf einem Umstand beruht, der uns nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Käufer uns alle hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

13 Haftung bei Lohnaufträgen

- 13.1 Werden von uns Lohnaufträge ausgeführt, bei der der Besteller Werkstoffe, Halbfabrikate oder Vorrichtungen liefert, so werden diese mit Sorgfalt und Gewissenhaft bearbeitet und behandelt.
- 13.2 Zur Prüfung sind wir nur verpflichtet, wenn dies vom Kunden ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- 13.3 Kosten für die Prüfung gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden.
- 13.4 Sollten die Teile infolge unverschuldeter Umstände unverwendbar werden (z.B. durch fehlerhafte Zeichnungen oder durch Einschlüsse im Material), so sind uns unsere Bearbeitungskosten und Arbeitsstunden zu ersetzen.
- 13.5 Ausschuss bis zu 3% der Gesamtmenge ist möglich.

14 Schadensersatz

- 14.1 Alle nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche, auch Schadensansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung.

15 Eigentumsvorbehalt

- 15.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 15.2 Wir behalten uns einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vor.
- 15.3 Der Besteller darf den Liefergegenstand, wenn er noch nicht vollständig bezahlt ist, weder verpfänden, noch als Sicherheit an Dritte übergeben.
- 15.4 Bei Pfändung und Übergaben sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.

16 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand, der sich unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergibt, ist das Amtsgericht Bretten. Das gilt auch für Wechselverbindlichkeiten.

17 Verbindlichkeiten des Vertrags

- 17.1 Rechte, die sich aus einem Vertrag ergeben, dürfen vom Besteller und Lieferer nur im gemeinsamen Einverständnis auf Dritte übertragen werden.
- 17.2 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.